

Satzung
über die Gestaltung von Einfriedungen in der Gemeinde Winhöring
(Einfriedungssatzung)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Winhöring folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Gestaltung von Einfriedungen (bauliche Anlagen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 BayBO) im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit dort nicht ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen werden. Die Satzung gilt auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Sie gilt nicht für lebende Einfriedungen.

§ 2
Anforderungen an Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind aus jeglichen Materialien zulässig.
- (2) Die Gesamthöhe der Einfriedungen wird auf 1,60 m festgesetzt. Folgende Bezugspunkte, gemessen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, werden zur Höhenermittlung herangezogen:
 - zu Verkehrsflächen und Gehwegen gilt das Niveau der Verkehrsfläche oder des Gehwegs als Bezugspunkt
 - zu benachbarten privaten Grundstücken gilt der Mittelwert des Höhenunterschieds zwischen den Grundstücken als Bezugspunkt
 - mit schriftlicher Zustimmung des direkten Nachbarn kann auch ein anderer Höhenbezugspunkt festgelegt werden
- (3) Einfriedungen sind sockellos zu erstellen und müssen dabei eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm aufweisen.
- (4) Geschlossene Einfriedungen (blickdichte Einfriedungen) müssen nach 5 Metern durch einen Materialwechsel unterbrochen werden.
- (5) Gabionen und Mauern dürfen nur mit einem Längenananteil von maximal 20% der jeweiligen Grundstücksgrenze errichtet werden.
- (6) In engen Kurven, bei Grundstücksausfahrten und Kreuzungsbereichen (aufeinandertreffen von mind. zwei Verkehrswegen (Straße und/oder Gehweg)) sind Einfriedungen so zu errichten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es darf zu keiner gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtdreiecke führen.

§ 3

Hinweise für lebende Einfriedungen (Hecken)

- (1) Vorzugsweise wird eine Mischhecke aus freiwachsenden und heimischen Sträuchern und Gehölzen empfohlen. Umlaufende Formhecken haben eine abgrenzende Wirkung und sind nicht empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Pflanzabstände zu den Grundstücksgrenzen sowie die grünordnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne einzuhalten sind.
- (2) Lebende Hecken sollen eine Höhe von 1,60 m über der natürlichen Geländeoberfläche an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten und sind nötigenfalls auf die zulässige Höhe zurück zu schneiden.
- (3) Anpflanzungen im Umfeld öffentlicher Straßen und Wege sind so auszuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne der §§ 2 und 3, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet oder genehmigt wurden, haben Bestandsschutz.

§ 5

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO geahndet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.